



Deutsche Juristische Gesellschaft  
für Tierschutzrecht

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht  
c/o Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz • Sieglindestraße 4 • 12159 Berlin

**Berlin, 27.05.2010**

c/o  
Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz  
Sieglindestraße 4  
12159 Berlin  
Telefon +49 (0)30 8148 6841  
Telefax +49 (0)30 8529 743  
info@djgt.de  
<http://www.djgt.de>

**Erklärung der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht aus Anlass der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Bremen am 28. 5. 2010 über die sog. Bremer Affenversuche**

Am 28.05.2010 wird vor dem Verwaltungsgericht Bremen darüber verhandelt, ob die umstrittenen Affenversuche, die an der dortigen Universität seit vielen Jahren durchgeführt werden, gegen das Tierschutzgesetz verstoßen und deshalb eingestellt werden müssen.

Die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) appelliert aus diesem Anlass an alle Personen und Institutionen, die mit der Überprüfung und der Genehmigung von Tierversuchen befasst sind, neben dem deutschen auch das europäische Tierschutzrecht zu beachten. Danach sind Behörden und Gerichte verpflichtet, bei Tierversuchen den von den Wissenschaftlern behaupteten angeblichen Nutzen vollumfänglich zu überprüfen und diesen Nutzen den zu erwartenden Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere gegenüberzustellen. Sie dürfen sich nicht nur einseitig auf die Behauptungen der antragstellenden Experimentatoren verlassen, sondern müssen deren Angaben, notfalls mit Hilfe neutraler Gutachter, auf ihre Richtigkeit kontrollieren.

- Nach Art. 9 Abs. 2 des von der Bundesrepublik Deutschland schon 1990 ratifizierten Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere vom 18.03. 1986 (BGBl. II S. 1486) müssen die Behörden bei Tierversuchen sowohl deren Notwendigkeit als auch die Relation des angestrebten Nutzens gegenüber den verursachten Schmerzen und Leiden in vollem Umfang prüfen und kontrollieren. Dies gilt sogar dort, wo der Gesetzgeber für den jeweiligen Tierversuch anstelle der vorherigen behördlichen Genehmigung eine bloße Anzeige an die Behörde genügen lässt. Schreibt das nationale Tierschutzgesetz - wie in Deutschland der Fall - für einen Tierversuch die vorherige behördliche Genehmigung vor, so darf dabei erst recht nicht von einer behördlichen Vollkontrolle der genannten Voraussetzungen abgesehen werden.
- Auch die EU-Tierversuchsrichtlinie 86/609 vom 24. 11. 1986 gebietet in Art. 12 Abs. 2 eine solche umfassende Kontrolle von Tierversuchen. Zwar findet diese Richtlinie auf Versuche der sog. Grundlagenforschung keine unmittelbare Anwendung. Werden jedoch - wie bei den Bremer Affenversuchen - neben der Grundlagenforschung auch Ziele aus dem Bereich der angewandten Forschung verfolgt, so ist es stets erforderlich,

dass die Behörde sowohl die angebliche Notwendigkeit des Versuches als auch das behauptete Überwiegen des Nutzens gegenüber den Schmerzen und Leiden in vollem Umfang prüft. Anderenfalls bräuchten bei Forschungsvorhaben aller Art die Experimentatoren lediglich zu behaupten, ihre Versuche dienten zugleich der Grundlagenforschung, um so einer behördlichen Überprüfung zu entgehen. Der erklärte Zweck der Richtlinie, durch die Schaffung annähernd gleicher Tierschutzstandards Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedsstaaten zu verhindern, wäre unterlaufen.

- In Art. 35 Absatz 2 und Art. 37 der neuen EU-Tierversuchsrichtlinie, die voraussichtlich demnächst in Kraft treten wird, wird erst recht die intensive staatliche Kontrolle der Notwendigkeit und der Nutzen-Schaden-Relation von Tierversuchsvorhaben verlangt.

Die DJGT ist der Ansicht, dass es sich bei den strikt formulierten Vorschriften der EU-Tierversuchsrichtlinie um Richtlinienrecht handelt, das keinen Umsetzungsspielraum für die Bundesrepublik Deutschland belässt.

Mit Bezug auf Richtlinienrecht ohne Umsetzungsspielraum ist vom Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 02. März 2010 (- 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08 - Vorratsdatenspeicherung) inzwischen abermals klargestellt worden (vgl. bereits BVerfGE 118, 79), dass europäische Grundrechte, jetzt also die Europäische Grundrechtecharta, in einem solchen Fall das Grundgesetz als Prüfungsmaßstab verdrängen. Kommt die Europäische Grundrechtecharta zur Anwendung, kann die Forschungsfreiheit (Art. 13 Europäische Grundrechtecharta) gemäß Art. 52 Abs. 1 Europäische Grundrechtecharta durch dem Gemeinwohl dienende Zielsetzungen – wie etwa solche des Tierschutzes – ausdrücklich eingeschränkt werden.

Die noch nicht konkret geklärte Rechtslage in Bezug auf den Umfang der Einschränkung der Forschungsfreiheit sollte deshalb das VG Bremen oder die im weiteren Instanzenzug mit der Sache befassten Gerichte dazu veranlassen, diese Frage durch eine Vorlage gemäß Art. 267 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union –Lissabon) beim EuGH zu klären.

Soweit auch in *weiteren* Fällen von deutschen Behörden fälschlicherweise angenommen wird, dass die im deutschen Grundgesetz verbürgte Wissenschaftsfreiheit einen Vorrang gegenüber diesen Bestimmungen des europäischen Rechts habe, appelliert die DJGT an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, im Wege eines Vertragsverletzungsverfahrens eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs herbeizuführen, die den Anwendungsvorrang des Europarechts auch in der Bundesrepublik Deutschland sicherstellt.